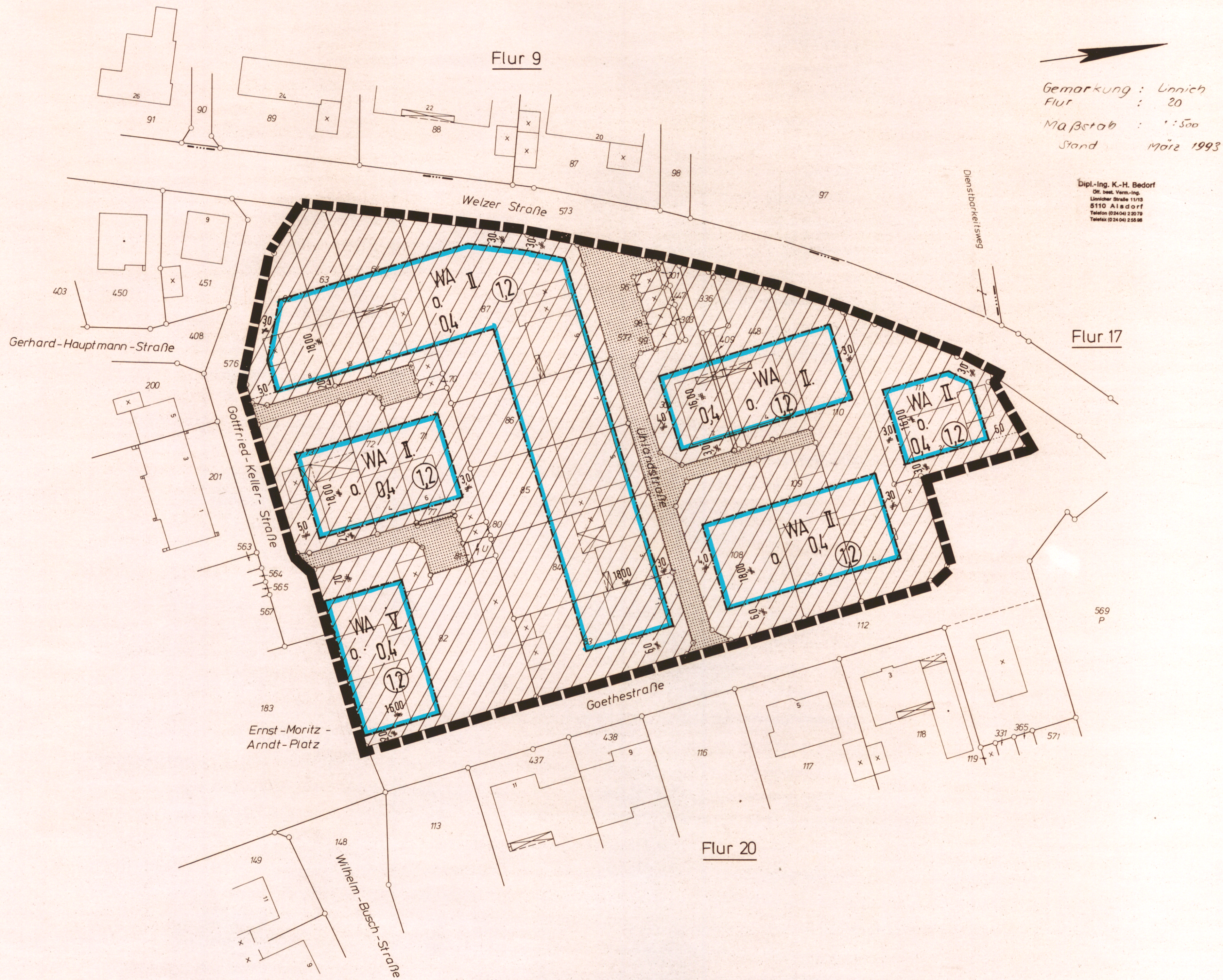




ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	HINWEISE	FESTSETZUNGEN VON FLÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
10 WOHNGEBÄUDE MIT HAUS-NR. WOHNGEBÄUDE OHNE HAUS-NR. GARAGEN - WIRTSCHAFTS- INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFART, ARKADE GEMEINGEGRENZE- GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE STRASSE MIT ORTSBOUCH- FAHRTSGRENZE	OBERIRDISCH UNTERIRDISCH FLÄCHEN FÜR VERSORGENGS- ANLAGEN, FÜR DIE VER- WERTUNG O. BESEITIGUNG V. ABWASSER U. FESTEN AB- FALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN SCHWARZ/WEISS FÄRBIG GELD HELL ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTROZITÄT GAS WASSER ABFALL ABLAGERUNGEN	AUTOBAHNEN U. AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN SONSTIGE ÜBERÖRTL. U. ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENBAHNEN ÜBERÖRTL. WEGE U. ÖRTL. HAUPTWEGE SEILBAHNEN BAHNANLAGEN RUHENDER VERKEHR UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG STRASSENBEZUGSLINIE EIN- OZW. AUSFAHREN U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	W WOHNBÄUFLÄCHEN (S+T Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (S+T BauNVO) WR REINE WOHNGBIETE (S+T BauNVO) WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE (S+T BauNVO) WB BESONDERE WOHNGBIETE (S+T BauNVO) M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (S+T BauNVO) MD DORFGEBIETE (S+T BauNVO) MI MISCHEGEBIETE (S+T BauNVO) MK KERNGEBIETE (S+T BauNVO) G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (S+T Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) GE GEWERBEGEBIETE (S+T BauNVO) GI INDUSTRIEGEBIETE (S+T BauNVO) S SONDERBAUFLÄCHEN (S+T Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) SO SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN Z.B. WOHNENHAUSEGEBIETE (S+T BauNVO) SS SONSTIGE SONDERGEBIETE (S+T BauNVO)	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN IM KREIS) 12 GESCHOSSFLÄCHE (GF MIT FLÄCHENANGABE) BAUMASSENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN IM KREIS) BAUMASSE (BM MIT VOLLSTÄNDIGER ANGABE) GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN) GRUNDFLÄCHE (GR MIT FLÄCHENANGABE) ZAHLEN DER VOLLESGESCHOSSE: II + V ALS HÖCHSTGRENZE: ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE: ZWINGEND BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE: NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG: NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG: NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG: NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER: BAULINIE: BAUGRENZE: BAUGRENZE-UNTERSCHIED NUTZUNG: GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS:	Maßgebend: BauNVO 1990	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: GRÜNFLÄCHEN: FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT: FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUUNGEN O. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN: WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH- WASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VERKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDL. UMWELT- EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISMISSIONSSCHUTZGESETZES: UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBL. VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN:	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN: UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ER- HALTUNG V. BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN: UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZ- OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS: UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUßER- EINWIRKUNGEN O. BEI DENEN BESONDERE BAULICHE- UND MASSNAHMEN GEGEN NATURGEFÄHRLICHE SITUATIONEN UNTER DENEN DER BEREBAU UMGEGHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND: UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND: FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUUNGEN U. STÜTZMAUERN, SOWIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKORPERS ERFORDERLICH SIND:
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen (Stand März 1993) a) die rechtmäßigen Eigentumsgrößen in geometrisch richtiger Lage erhalten, b) mit der örtlichen topographisch übereinstimmen, c) eine eindeutige Festlegung u. Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen. Alsdorf, den 15.04.1993 gez. Bedorf (S) (Öff. best. Verm. Ing.)	Für die Planaufstellung Stadt Linnich Der Stadtdirektor -Bauamt- Linnich, den 25.03.1993 gez. Keusgen Stadtbaurat angef. Muckenheim	Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 durch Beschluß des Rates der Stadt Linnich vom 11.02.1993 aufgestellt worden. Linnich, den 13.05.1993 gez. Mertens Bürgermeister	Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 in der Zeit vom 17.05.1993 bis 17.06.1993 öffentlich ausgelegt. Die Offen- legung wurde am 08.05.1993 gemäß § 3(2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Linnich, den 25.06.1993 gez. Uebber Stadtdirektor (S)	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 und nach § 81 BauNVO durch Beschluß des Rates der Stadt Linnich vom 06.07.1993 als Satzung beschlossen worden. Linnich, den 08.07.1993 gez. Mertens Bürgermeister	Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 am 20.07.1993 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 31.08.1993 AZ Nr. 35.2.12 - 2211-2048/93 Köln, den 31.08.1993 Der Regierungspräsident im Auftrage (S) gez. Schmitz	Die Bekanntmachung der Ge- nehmigung des Regierungsprä- sidenten sowie Zeit u. Ort der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 ist am 13.09.1993 erfolgt. Linnich, den 17.09.1993 (S) gez. Uebber Stadtdirektor	STADT LINNICH KREIS DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. LINNICH NR. 1 ÄNDERUNG NR. 4 AUSFERTIGUNG NR. GEMARKUNG: LINNICH FLUR (EN): 20 MASSTAB: 1:500